

Benutzungsordnung

für die Kindertagesstätte der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziff. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth Kirchengemeinde Rickling in der Sitzung am 22.10.2020 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und in Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev. Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht:

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Entgelte
- § 13: Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)
- Gesetz zur Stärkung in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reformgesetz) vom 12. Dezember 2019
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12.12.2019)
- Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD)
- Die für die Kindertagesstättenarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge)
- Alle weiteren Gesetze und Vorschriften mit Bezug auf die Arbeit in und mit Kindertagesstätten
- Sowie auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Kirchengemeinde und der Standortgemeinde

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf

- in Regelgruppen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. In einer der Gruppen können bis zu drei Plätze für Kinder mit heilpädagogischen Förderbedarf zur Verfügung gestellt werden
- In altersgemischten Gruppen Kinder ab 12 Monaten bis zum Schuleintritt
- In Waldgruppen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- in Krippengruppen Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder auf, unabhängig von Beeinträchtigungen oder Religion, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Kernöffnungszeit ist von 08:00 bis 14:00 Uhr.
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann jeweils für ein Betreuungsjahr (vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres) ein Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.
- (3) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen in den Sommerferien, sowie zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. November des laufenden Jahres für die beiden folgenden Jahre bekanntgegeben; dies geschieht in Beratung mit der Betreuten Grundschule Rickling.
- (4) Während dreier Tage im Kindergartenjahr kann die Kita für Fortbildungen oder gemeinsame Aktivitäten geschlossen werden. Dies ist rechtzeitig bekannt zu geben. Wenn in diesem Fall die Unterbringung des Kindes nicht anderweitig zu lösen ist, kann eine Notgruppe angeboten werden.
- (5) Die Zahl der gesamten Schließzeiten darf 20 Tage im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (6) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgeltes aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (7) Bei Sonderveranstaltungen der Kindertageseinrichtungen können sich die Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum verschieben. Die geänderten Öffnungszeiten werden mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.

§5 Aufnahme

- (1) Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder nach der Geburt in der Kindertagesstätte anmelden, damit wird die Aufnahme beantragt. Die Kinder

werden mit dem Anmeldedatum und -uhrzeit in die Anmeldeliste eingepflegt. Kinder, die am 1. März oder später angemeldet werden, können für die Aufnahme zum 1. August desselben Jahren nicht berücksichtigt werden, es sei denn es sind nach dem Aufnahmeverfahren noch Plätze frei.

- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres in Reihenfolge der Anmeldung. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Es wird ein Betreuungsvertrag geschlossen
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung in Abstimmung mit dem Beirat über die Vergabe der Plätze. Grundlage ist der Katalog gemäß Abs. 6 der für festgelegte Kriterien Punkte vergibt. Den Betreuungsanliegen mit den höchsten Punktzahlen werden die freien Plätze angeboten.
- (4) Bei der Änderung des Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (5) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Der Nachweis einer Masernschutzimpfung muss vor Aufnahme vorliegen.
- (6) Kriterien für die Platzvergabe in Punkten:
 - 3 Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde
 - 2 Kind ist bereits in einem anderen Bereich der Kita gefördert worden
 - 1 Geschwisterkind in der EinrichtungBei gleicher Punktzahl entscheidet das Anmeldedatum.
- (7) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes können beim Träger Einzelfallanträge gestellt werden. Alleinerziehend, Berufstätigkeit, Ausbildung, Studium sind keine schwerwiegenden Gründe. Kindern, die nach Rickling ziehen, wird die auswärtige Warte- und Betreuungszeit in einer Kindertagesstätte (nur mit schriftlichem Nachweis) für die Warteliste angerechnet
- (8) Eine Aufnahme in die Waldgruppe erfolgt in der Regel aus witterungstechnischen Gründen nicht zwischen Oktober und Februar. Bei Wunsch der Aufnahme in die Waldgruppe ist ein vorheriger Besuchstag verpflichtend.
- (9) Nach erfolgter Platzvergabe ergeht eine schriftliche Zu- oder Absage der Einrichtung an die Erziehungsberechtigten. Die Annahme des Platzes wird nur wirksam bei Rückgabe des unterschriebenen Betreuungsvertrages innerhalb einer Woche, sonst wird der Platz anderweitig vergeben.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Integrationsgruppe), der für das Kind antragsgemäß

bestätigt wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich ist ein neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung betreut wurden.

- (2) Der Übergang von Kindern aus der Krippengruppe in eine Gruppe für über dreijährige Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt in der Regel nur zum 01. Januar oder 1. August, der dem Geburtstag an nächsten liegt.
- (3) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (siehe § 4 Abs. 1 & 2) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.
- (4) In besonderen Fällen kann eine Änderung des Betreuungsvertrages unter Angabe von Gründen im Laufe des Betreuungsjahres schriftlich beantragt werden. Die Leitung entscheidet nach Absprache mit dem Träger.
- (5) Im Krippenbereich kann nach erfolgreichem Abschließen der Eingewöhnungszeit zum 01. des nächsten Monats eine Änderung im Betreuungsumfang beantragt werden.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) Eltern, deren Kinder schulpflichtig sind und deren Kinder die Kita im Sommer eines Jahres verlassen, müssen den Kitaplatz nicht kündigen. Dies geschieht automatisch.
- (3) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, mit schriftlicher Begründung kündigen. Der Träger muss der Kündigung zustimmen.
- (4) Hat das Kind die Einrichtung länger als drei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist er Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (5) Werden die Entgelte über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden

kann, die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird, oder sich die Eltern der Zusammenarbeit mit dem Kitapersonal verweigern. In diesem Fall wird versucht, eine Lösung mit den Eltern und zuständigen Behörden herbeizuführen.

- (7) Der Träger darf im Rahmen des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dieses der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 33 & 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 10 Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Kinder unter drei Jahren sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.
- (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. So kann die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen.
- (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 des Kita-Reformgesetzes durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12 Entgelte

- (1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Entgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben. Die maximale Höhe der Entgelte wird im § 31 Kita-Reformgesetz begrenzt. Die Entgeltordnung erlässt der Kirchengemeinderat.

- (2) Zusatzleistungen wie Mittagessen, Frühstücks- und Busgeld werden nach Beratung im Beirat vom Kirchengemeinderat beschlossen und in einem Anhang der Entgeltordnung angefügt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättensatzung vom 1.08.2020 außer Kraft.

Rickling, den 30.10.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling

-Der Kirchengemeinderat – zwei Unterschriften und Siegel

Die Benutzungsordnung tritt in Kraft am 1.11.2020